

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Dezember 1915, Nr. 22**

Autor(en): **Kreis, H.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **60 (1915)**

Heft 51

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 22.

18. DEZEMBER 1915

INHALT: Mitteilung des Kantonalvorstandes an die Sektionsvorstände. — Zum neuen Steuergesetzentwurf. (Schluss.) — Die Vorprüfung im Schulkreise 3. (Schluss.) — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Mitteilung des Kantonalvorstandes an die Sektionsvorstände.

Der Kantonalvorstand erlässt zu den §§ 3, 4, 5 und 8 der Statuten vom 7./13. Februar 1915 nachstehende *Wegleitung*:

Zu § 3: Die Sektionsvorstände werden dringend ersucht, nur Mitglieder aufzunehmen, die eine Beitrittserklärung unterzeichnet haben. Die blosser Bezahlung eines Jahresbeitrages gilt nicht als Beitrittserklärung.

Zu §§ 4 u. 5: Mitglieder, die durch Nichteinlösen der Nachnahme oder zu späte Austrittserklärung beitragspflichtig verbleiben, sollen in der Regel vom Kantonalvorstand an ihre Pflicht dem Vereine gegenüber gemahnt werden. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages behält sich der Kantonalvorstand alle weiteren Massnahmen vor; jedenfalls können aber solche Mitglieder bei einer späteren Wiederanmeldung nur gegen Nachzahlung der Restanzen und nach einer näheren Prüfung der Verhältnisse wieder aufgenommen werden. Zurückgewiesene Nachnahmen bleiben bei den Akten.

Zu § 8: Pensionierte Lehrer verbleiben als beitragsfreie Mitglieder, sofern sie bei ihrem Rücktritte vom Lehramte dem Z. K. L.-V. angehörten. § 8 hat rückwirkende Kraft auf alle Pensionierten.

## Zum neuen Steuergesetzentwurf.

Aus dem Protokoll über die Delegiertenversammlung der Zürcherischen Kantonalen Organisation von Fixbesoldeten

vom 12. September 1915, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Du Pont in Zürich 1.

(Schluss.)

Traktandum 4: Dr. Kolb schlägt vor, bei der *Diskussion über das weitere Vorgehen* die Anträge in derselben Reihenfolge zu behandeln wie der Referent. Dieser Vorschlag wird genehmigt.

Mit Bezug auf *Antrag 7* bemerkt Dr. Kolb: Mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse dürfe gesagt werden, *Antrag 7* sei genügend berücksichtigt worden. Der Vorstand schlägt daher vor, *Antrag 7* als erledigt abzuschreiben. Diesem *Antrag* wird *zugestimmt*.

Mit Bezug auf *Antrag 6* bemerkt Dr. Kolb: Wir sind uns bewusst gewesen, dass wir mit unserm *Antrag 6* eine Inkonsequenz begehen. Die Folge ist nicht ausgeblieben; *Antrag 6* ist bekrittelt worden. Um diese Kritik für die Zukunft auszuschalten, schlägt Ihnen der Vorstand vor, *Antrag 6* fallen zu lassen. Auch dieser *Antrag* wird von der Versammlung *genehmigt*.

Mit Bezug auf *Antrag 1* bemerkt Dr. Kolb: Hier halten wir im vollen Umfange an unserem *Antrage* fest. Wir wollen denselben zur *conditio sine qua non* machen. Es ist allerdings von anderer Seite erklärt worden, es wären auch andere Mittel vorhanden, um das von uns angestrebte Ziel: gerechtere Besteuerung, zu erreichen. Ich bin aber der

Meinung, dass dies nicht richtig ist. Für uns gibt es nur ein *«Entweder — Oder»*. Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen der Vorstand, Sie möchten heute in diesem Sinne entscheiden und gleichzeitig unsere Redner beauftragen, dem Kantonsrate zu erklären, dass wir unbedingt an *Antrag 1* festhalten. In diesem Sinne beschliesst die Versammlung.

Mit Bezug auf *Antrag 2*, *Absatz 1* bemerkt Dr. Kolb: Die Berufs-Steuerkommissäre wären allerdings äusserst wünschenswert. Trotzdem ist es richtiger, an diesem *Petition* nicht festzuhalten, sonst riskieren wir, dem Gesetze neue Gegner zu schaffen. Heute schon heisst es in gewissen Kreisen, die Steuerkommissäre seien nichts anderes als eine Neuauflage der *«Steuervögte»*. Dies würde selbstverständlich in der seinerzeitigen Abstimmungscampagne als Schlagwort *gegen* das neue Gesetz verwendet. Wir haben in der Vorlage des Steuergesetzes einen schönen Teilerfolg. Wir wollen uns mit dem Errungenen begnügen. Der Vorstand schlägt Ihnen daher vor, *Antrag 2*, *Absatz 1* als erledigt zu betrachten. In diesem Sinne wird *Beschluss gefasst*.

Mit Bezug auf *Antrag 2*, *Absatz 2* bemerkt Dr. Kolb: Hier sind unsere Wünsche gewürdigt worden. Der *Antrag* des Vorstandes geht dahin, *Antrag 2* *Absatz 2* als erledigt zu betrachten. Dies wird *beschlossen*.

Mit Bezug auf *Antrag 3* bemerkt Dr. Kolb: Hier sind unsere Wünsche voll berücksichtigt und es beantragt daher der Vorstand, *Antrag 3* als erledigt zu betrachten. Dies wird *beschlossen*.

Mit Bezug auf *Antrag 4* *Absatz 1* bemerkt Dr. Kolb: Auch hier ist unserm Begehren entsprochen worden; einzig wäre noch zu wünschen, dass *Absatz 1* von § 9 etwas *ausführlicher* gehalten wäre.

Mit Bezug auf *Antrag 4* *Absatz 2* bemerkt Dr. Kolb: Hier ist unserer Eingabe nicht entsprochen worden. Der Referent hat Ihnen trotzdem vorgeschlagen, das Gesetz aus diesem Grunde nicht zu desavouieren. Eventuell könne auf diesen Punkt zurückgekommen werden und sollte auch hierbei nichts erreicht werden, so müsste man sich schliesslich mit dem, was wir sonst erreicht haben, begnügen.

*Bezirksanwalt Kaufmann*, Vertreter der Platzunion des Verkehrspersonals: Meines Erachtens ist unserem Begehren zu wenig entsprochen worden. Man wird sich klar sein, dass gewisse Berufsgruppen, z. B. Geschäftsreisende, die ebenfalls Spesen haben, keineswegs die Spesen versteuern. Dasselbe muss auch für die von uns vertretenen Berufe verlangt werden. Was für einzelne Berufe recht ist, das soll auch für uns billig sein. Schon im Kantonsrat ist beantragt worden, diese Nebenbezüge sollen in Abzug gebracht werden können. Man hat Prüfung versprochen. Der *Entwurf* liegt vor, dem Begehren ist trotzdem nicht entsprochen. Wir müssen sehen, dass im Gesetze etwas stipuliert wird. Ich schlage vor, zu § 9 einen neuen *Absatz* aufzunehmen, ungefähr folgenden Wortlautes: «Spesen, welche bei Ausübung des Berufes entstanden sind, dürfen in Abzug gebracht werden.» Damit wäre unserem Begehren Rechnung getragen.

Auch das zweite Postulat betreffend Abzug für Prämien sollte näher geprüft werden. Fr. 200.— genügen nicht.



Der Staat hat das grösste Interesse daran, dass viele Glieder versichert sind. Es darf daher verlangt werden, dass diese Prämien bis Fr. 300.— steuerfrei erklärt werden.

*Sekundarlehrer Hardmeier:* Ich unterstütze alles, was Bezirksanwalt Kaufmann gesagt hat.

*J. Seiler,* Vertreter des Vereins schweiz. Eisenbahn- und Dampfboot-Angestellter, Kreis Zürich: Ich unterstütze den Antrag von Bezirksanwalt Kaufmann. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Fr. 200.— auf Fr. 400.— erhöht werden.

*Dr. Kolb:* Ich bin materiell mit Bezirksanwalt Kaufmann einverstanden. In formeller Beziehung möchte ich nur darauf hinweisen, dass meines Erachtens richtigerweise nähere Ausführungen zu § 9 Absatz 1 in die *Vollziehungsverordnung* aufgenommen würden. In diesem Sinne hätte ein Antrag von uns mehr Aussicht auf Erfolg. Was die steuerfreien Prämien anlangt, so bin ich auch für Festhalten an Fr. 400.—. Gleichzeitig würde ich vorschlagen, es sei Bezirksanwalt Kaufmann heute schon Auftrag zu erteilen, dass er im Kantonsrate in diesem Sinne referiere. Heute noch eine schriftliche Eingabe zu machen, halte ich für überflüssig.

*Bezirksanwalt Kaufmann* hält daran fest, dass heute noch eine Eingabe zu machen sei, damit die Sache nicht vergessen werde und damit die Kommission schon anlässlich ihrer Beratung von unserm Begehren Kenntnis habe.

*F. Meier,* Vertreter der Platzunion des Postpersonals Zürich, und *Sekundarlehrer Hardmeier* unterstützen die Ausführungen von Bezirksanwalt Kaufmann.

Die Delegiertenversammlung *beschliesst einstimmig*, der Vorstand sei beauftragt, der Kommission sofort durch eine Eingabe von unserm Begehren zu § 9 Absatz 1 und Absatz 6 Kenntnis zu geben.

*Bezirksanwalt Kaufmann:* Wenn eine Eingabe gemacht wird, so sollte in dieser Eingabe auch darauf hingewiesen werden, dass das Existenzminimum von Fr. 800.— auf Fr. 1000.— erhöht werden müsse.

*Prof. Schurter,* Vertreter der Gesellschaft der Lehrer an der höhern Töchterschule Zürich, unterstützt die Anregung von Bezirksanwalt Kaufmann betreffend die Erhöhung des Existenzminimums von Fr. 800.— auf Fr. 1000.—.

*Prof. Dr. Wetter,* Vertreter des Zürch. Kantonalen Lehrervereins: Ich möchte beantragen, an dem Betrag von Fr. 800.— nicht zu rütteln, indem sonst die ganzen Berechnungen über den Haufen geworfen werden. Wenn wir auf Fr. 1000.— kommen, so fehlen uns alle Grundlagen. Ich möchte auf etwas anderes hinweisen: Ist es nötig, jedem Fr. 800.— Steuerfreiheit zuzugestehen? Meines Erachtens wäre es richtiger, auf die Kinderzahl Rücksicht zu nehmen. Damit würde die von uns gewünschte Entlastung auch erreicht.

*Prof. Schurter* schlägt vor, dass unser Wunsch betreffend Erhöhung des Existenzminimums von Fr. 800.— auf Fr. 1000.— der Kommission bekannt gegeben werde.

In diesem Sinne wird mit allen gegen eine Stimme *entschieden*.

Nachdem die Diskussion nicht weiter benützt wurde, stellt *Dr. Kolb* den Antrag, auf Grund der heutigen Verhandlungen folgende Resolution zu fassen:

*Die Delegiertenversammlung der Organisation der Fixbesoldeten begrüsst die Vorlage zu einem Gesetz betreffend die direkten Steuern, wie sie aus den Beratungen des Kantonsrates hervorgegangen ist; sie anerkennt, dass der Gesetzesentwurf eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande bedeutet.*

*Sie ersieht mit Genugtuung, dass die meisten in der Eingabe vom 8. Oktober 1913 enthaltenen Wünsche wenigstens zum grössten Teil Berücksichtigung gefunden haben.*

*Sie erwartet aber bestimmt:*

a) dass § 9 Absatz 1 präziser gefasst wird. Namentlich sollen keine Zweifel darüber möglich sein, dass die

in unserer Eingabe, pag. 7 und 8 angeführten Nebenbezüge, welche nichts anderes als ein Ersatz von Barauslagen sind, abgezogen werden können. Bei Beamten, Lehrern und Pfarrern sollen in gleicher Weise abzugsberechtigt sein die notwendigen Ausgaben für Bücher und die Miete für ein Arbeitszimmer;

b) dass der Kantonsrat die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen in das Gesetz aufnehme und behält sich bei einer allfälligen Ablehnung dieser Forderung ihre Stellungnahme zur definitiven Gesetzesvorlage vor.

Diese Resolution wird *einstimmig* gutgeheissen.

Von verschiedenen Seiten wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitgliederzahl auf pag. 3 und 4 unserer Eingabe vom 8. Oktober 1913 zu klein sei; in Tat und Wahrheit vertrete unsere Organisation *mehr* Mitglieder. Hierauf beschliesst die Versammlung, der Vorstand sei beauftragt, durch Zirkular bei den einzelnen Sektionen die Mitgliederzahl festzustellen.

Die Anregung, es seien auch die unserer Organisation noch fernstehenden Fixbesoldeten zur Teilnahme an unserer Aktion aufzufordern, wird dahin erledigt, dass damit vorläufig noch zugewartet werden soll.

Zum Schlusse verdankt *Derer* dem Vorstande seine Arbeit.

Schluss der Versammlung 5<sup>30</sup> Uhr.

### Die Vorprüfung im Schulkreise Zürich 3.

Von Dr. H. Kreis, Sekundarlehrer.

(Schluss.)

Die Ergebnisse der drei letzten Vorprüfungen möge folgende tabellarische Übersicht veranschaulichen. Die angeführten Zahlen dürften ziemlich genau der Wirklichkeit entsprechen. Es sind darin auch die Rückweisungen enthalten, die während und nach der Probezeit freiwillig oder gestützt auf die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung, welche in Zürich die Probezeit abschliesst, erfolgten. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Ergebnis der Vorprüfung nur richtig gewertet werden kann, wenn man auch dasjenige der Aufnahmeprüfung kennt. Der Wert der Vorprüfung ist um so grösser, je mehr von der Gesamtzahl der Rückweisungen auf sie fallen. Es wird in grösseren Schulkreisen nicht möglich sein, spätere Rückweisungen vollständig auszuschalten,

	1913	1914	1915
Anmeldungen . . .	1010	950	960
Abweisungen . . .	106	134	99
Von den Abgewiesenen traten trotzdem ein . . .	17	20	15
Endgültig abgewiesen . . . . .	89	114	84
Antritte während und nach der Probezeit . . . . .	99	77	115
Total der Rückweisungen . . . . .	188	191	199
Davon waren Teilnehmer an der Vorprüfung . . .	177	187	194
Rückweisungen durch die Vorprüfung . . . . .	89 = 50 0/0*)	114 = 61 0/0*)	84 = 43 1/2 0/0*)
Rückweisungen während und nach der Probezeit von Teilnehmern an der Vorprüfung . . .	88 = 50 0/0*)	73 = 39 0/0*)	110 = 56 1/2 0/0*)

\*) von der Gesamtzahl der Rückweisungen.



schon aus dem Grunde nicht, weil zu Beginn des Schuljahres jeweilen viele Kinder neu in den Sekundarschulkreis einziehen; aber es sollten doch durch die Vorprüfung die nachträglichen Rückweisungen auf ein Minimum beschränkt werden können.

Dieses Minimum dürfte im 3. Kreise bei den gegenwärtigen Schülerzahlen 30—40 betragen.

Die Zusammenstellung zeigt, dass jedes Jahr im ganzen gegen 200 Schüler abgewiesen wurden, dieses Jahr absolut und relativ am meisten. An den Rückweisungen von Teilnehmern an der Vorprüfung ist diese vertreten 1913 mit 50%, 1914 mit 61% und 1915 mit 43 1/2%. Kann man angesichts dieser Tatsache behaupten, dass die Vorprüfung ihren Zweck erfüllt habe? konnten die Sekundarschule und die 7. Klasse auch nur annähernd mit der Schülerzahl, die ihnen zukam, den Jahreskurs beginnen? Beide Fragen muss ich verneinen und halte dafür, dass Mühe, Störung des Unterrichts und Kosten, welche die Vorprüfung mit sich bringt, durch die bisherigen Ergebnisse ungenügend bezahlt wurden. Die Resultate von 1913 und 1915 stehen einander ziemlich nahe; dasjenige des letzten Jahres wäre für Aussersihl und Industriequartier allein bedeutend schlechter ausgefallen und gestaltete sich nur deshalb günstiger, als nachträglich in Wiedikon sehr wenige Rückweisungen erfolgten. Gewisse Schwankungen in den Prozentsätzen von Jahr zu Jahr werden kaum zu umgehen sein. Sie liegen zum Teil begründet in den verschiedenen Anforderungen, welche die Sekundarlehrer selbst an einen Sekundarschüler stellen; sodann haften unsern Prüfungen Unzulänglichkeiten an, die einfach nicht ausgeschaltet werden können. Genannt sei nur die ungleiche Beurteilung der Arbeiten durch die prüfenden Lehrer. Man mag für die Notengebung noch so genaue Normen aufstellen, wie sie unser Reglement für die Vorprüfung enthält, so spielt eben das subjektive Urteil des Lehrers doch hinein. Namentlich ist das bei den Aufsätzen der Fall. Einer Arbeit, die der eine Lehrer mit 3 zensuriert, wird ein anderer die Note 3 1/2 oder gar 4 geben. Ein halber Punkt mehr oder weniger ist aber oft für das Schicksal des Schülers entscheidend. Die Zahl der prüfenden Lehrer zu vermindern, um eine einheitlichere Beurteilung zu erzielen, geht bei einer so grossen Zahl von Prüflingen nicht an. Je nachdem nun das eine Jahr nachsichtiger geprüft wird, die Schüler besser oder schlechter sind, und die Prüfungsaufgaben etwas schwerer oder leichter ausfallen, wird sich naturgemäss auch das Ergebnis ändern. Wenn aber auch in Zukunft vielleicht von den Schülern, welche die Prüfung nicht bestehen, einige weniger in die Sekundarschule einträten und die Primarlehrer bei den Empfehlungen zur Aufnahme solcher Schüler strenger verfahren würden, so wäre damit das Resultat nur unwesentlich verbessert. Der Hauptgrund an dem teilweisen Misserfolg unserer Prüfung liegt anderswo.

Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, dass in den Sekundarklassen der Stadt Zürich noch viele Schüler sitzen, die nicht hineingehören. Ein Beweis hierfür sind die vielen Klagen über diese schwachen Elemente, die man von den Sekundarlehrern aller Stadtkreise zu hören Gelegenheit hat. An andern Orten des Kantons dürfte es vermutlich ähnlich stehen. Dass es für diese Schüler selbst kein Vorteil ist, wenn sie ein, bisweilen zwei Jahre mitgeschleppt werden, für die andern dieser Zustand einen grossen Nachteil bedeutet, ist schon oft betont worden. Aber...

Die Prüfungslisten von 1915 lehren, dass weitaus die meisten der während und nach der Probezeit Zurückgewiesenen an der Vorprüfung einen Durchschnitt zwischen 3 und 4 erreichten, sie zeigen aber auch, dass viele Schüler mit dem gleichen Durchschnitt sich noch heute in der Sekundarschule befinden. Sie bilden zum schönen Teil das

Kontingent derer, die oben erwähnt worden sind. Meiner Ansicht nach sind sie hauptsächlich deshalb der Ballast in unsern Klassen, weil sie in der Regel sprachlich unbegabt sind. Schlechte Rechner, will mir scheinen, kann eine Klasse eher vertragen, sofern sie in der Sprache etwas leisten. Eine ordentliche Sprachbegabung ist in der Sekundarschule jedoch fast für sämtliche Fächer notwendig; sie ist um so mehr erforderlich, als Schüler, denen sie abgeht, gewöhnlich auch im Französischen versagen, gerade in dem Hauptfache, dessentwegen vielfach die Eltern schwacher Kinder meinen, dieselben in die Sekundarschule schicken zu müssen. Aus den Prüfungslisten der Vor- und der Aufnahmeprüfung geht aber hervor, wie oft Schüler mit schlechten Leistungen in der Sprache sich mittels guter im Rechnen herauszuden. Ein eklatantes Beispiel hierfür ist die Aufnahmeprüfung dieses Jahres. Von den 15 Schülern, welche diese bestanden, verdankt ein einziger diesen Erfolg der Sprache, die 14 andern aber dem Rechnen, und doch wurden letztere von ihren Lehrern gerade im Deutschen zweifellos deswegen an die Prüfung geschickt, weil sie dürftige Arbeiten geliefert hatten. Ermöglicht werden solche Fälle, indem der Durchschnitt aus zwei Sprach- und zwei Rechennoten gewonnen wird, d. h. weil die beiden Fächer als völlig gleichwertig behandelt werden. Wird aber als richtig anerkannt, dass mehr Gewicht auf die Sprachbefähigung des Schülers gelegt werden müsse, dann hat man auch gleich von Anfang an, d. h. an der Vorprüfung, den Elementen, die den Anforderungen in dieser Hinsicht nicht genügen, einen Riegel zu schieben. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die bisherigen Aufnahmebestimmungen abgeändert werden, wohl am besten in der Weise, dass für die Sprache ein Minimaldurchschnitt festgesetzt wird, der von jedem Schüler erreicht werden muss. Er dürfte etwa 3 1/2 Punkte sein. Damit nun aber nicht auch die allerschlechtesten Rechner eine Eintrittskarte in die Sekundarschule erhalten, mag auch für dieses Fach ein Minimaldurchschnitt angezeigt sein, wenn auch vielleicht nur 2 1/2.

Die Probe mit obigen Durchschnitten ergab, dass dieses Jahr ungefähr 240 Schüler die Vorprüfung nicht bestanden hätten. Die Zahl braucht nicht zu erschrecken; sie wird etwa der Gesamtzahl aller Rückweisungen, mit Einschluss derjenigen der Promotionsprüfung vom nächsten Frühjahr, entsprechen. Wenn sich bei der Probe im weitern herausstellte, dass viele Schüler abgewiesen worden wären, die heute noch in der Sekundarschule sind, während andere, die in der Probezeit oder nach derselben zurückgewiesen wurden, hätten bleiben können, so beweist dies nur, was jedem Kollegen bekannt ist, dass Ungerechtigkeiten bei unserem heutigen Prüfungssystem nicht zu umgehen sind. Unsere Aufnahmeprüfungen sind ein notwendiges Übel. Braucht man sie aber, so passe man sie den Bedürfnissen der Schule, welcher sie zu dienen haben, an.

Jene hohe Zahl von Schülern wird die Vorprüfung überhaupt nicht zu eliminieren vermögen. Es wird jedenfalls damit zu rechnen sein, dass bei einer Verschärfung der Anforderungen eine grössere Schar als bisher gleichwohl auf die Probezeit abstellen wird.

Und sollte sich zeigen, dass die Prüfung mit den genannten Ansätzen zu rigoros wirken würde, so ist immer noch ein Korrektiv vorhanden: Wenn die Sekundarlehrerschaft mit Bestimmtheit bei der zuständigen Behörde schärfere Anforderungen verlangt, um die Interessen der Sekundarschule zu wahren, so wird sie den Kollegen auf der Unterstufe auch weiterhin das Recht einräumen, Schüler, denen nach Ansicht ihrer Lehrer durch die Abweisung ein Unrecht geschehen würde, wie bisher zur Aufnahme zu empfehlen. Die Hauptsache bleibt, dass von diesem Recht *gewissenhaft* Gebrauch gemacht wird.



Unter allen Umständen die Vorprüfung ablehnen möchte ich nicht. Sie kann meines Erachtens ganz wohl den Zweck erfüllen, der für ihre Einführung massgebend war. In diesem Falle leistet sie den Sekundarlehrern und den Kollegen der 7. Klasse gute Dienste. Sie hat zudem den weitem Vorteil, dass sie erlaubt, zu Beginn des Schuljahres die Klassen gleichmässiger zu bilden, als es auf Grund der Zeugnisnoten allein, auf die man nicht immer bauen kann, möglich ist.

Ich fasse das Hauptergebnis meiner Ausführungen in nachfolgende Sätze kurz zusammen:

Die Vorprüfung im Schulkreise Zürich 3 hat bis anhin ihren Hauptzweck nur halb erfüllt. Schuld daran sind die gegenwärtigen Aufnahmebestimmungen, die den Interessen der Sekundarschule allzuwenig Rechnung tragen und daher in dem Sinne geändert werden müssen, dass auf die Sprache mehr Gewicht gelegt wird als auf das Rechnen. Für beide Fächer sind Durchschnittsminima festzusetzen, die auf die Bedürfnisse der Sekundarschule Rücksicht nehmen, wobei dasjenige für die Sprache höher sein muss. Um allfällige Härten der Vorprüfung zu mildern, verbleibt den Primarlehrern auch fernerhin das Recht, durchgefallene Schüler zur Aufnahme in die Sekundarschule zu empfehlen, sofern sie dies mit gutem Gewissen tun können.

### Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

An die Vorsitzenden der Bezirkskonferenzen ist folgendes Schreiben erlassen worden: Wir teilen Ihnen mit, dass für 1916 die 4. Auflage des Französischbuches von Hösli in bisheriger Form erscheinen wird. Vorstand und Verfasser haben aber für 1917, also für die 5. Auflage, eine etwas veränderte Fassung vorgesehen, in der die Erfahrungen des Unterrichtes verwertet werden können; ferner soll das Buch neu und besser illustriert werden. Wir ersuchen Sie, Ihr Augenmerk jetzt schon darauf zu richten, dass Ihre Konferenz rechtzeitig Wünsche und Vorschläge äussert. Falls es Ihnen als nötig erscheint, bitten wir Sie, während des laufenden Winters das Lehrmittel in Ihrer Konferenz zu besprechen und uns bis Frühjahr 1916 das Ergebnis Ihrer Verhandlungen einzusenden.

Wenn einzelne Konferenzen es wünschen, so ist Herr Hösli, Hegibachstrasse 22, Zürich 7, gerne bereit, in ihrer Mitte ein einleitendes Referat über Anlage und Gebrauch seines Buches zu halten oder eine Lehrübung vorzuführen. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass während des Winters ganz gut der Unterricht des Herrn Hösli gruppenweise besucht werden könnte, um sich einen Einblick in das Lehrverfahren des Verfassers zu verschaffen.

Winterthur, } im November 1915.  
Zürich, }

Der Vorsitzende: R. Wirz.

Der Schreiber: Dr. F. Wettstein.

\* \* \*

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

#### 12. Vorstandssitzung.

Samstag, den 20. November 1915, abends 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Protokolle über die 11. Vorstandssitzung und die gemeinsame Sitzung mit den Abordnungen des Zentral-

vorstandes des S. L.-V. und des Lehrervereins Zürich werden genehmigt.

2. Der Zentralvorstand des S. L.-V. verdankt durch Zuschrift die Durchführung des 24. Schweiz. Lehrertages.

3. Von der freundlichen Aufnahme der Anregung der Sektion Uster betreffend Sammlung für die Schweiz. Lehrerwaisenkasse durch die Delegiertenversammlung des S. L.-V. wird Notiz genommen.

4. Eine Einladung der Sektion Thurgau des S. L.-V. zur Teilnahme an ihrer Jahresversammlung wird dankend zu den Akten gelegt.

5. Auf eine Zuschrift an die Redaktion «des erzieherischen Zusehers» betreffend die Einsendung «Die Statuten vor dem Sprachreiniger» wird mitgeteilt, dass der Verfasser genannter Arbeit wirklich ein waschechter Schweizer sei.

6. Über die Erstellung von Separatabzügen von der Arbeit Dr. Wetters über das Steuergesetz wird noch mit der Leitung der Organisation der Fixbesoldeten verhandelt.

7. Die Sozialdemokratische Lehrervereinigung Zürich teilt mit, dass sie das Geschäft betreffend die Reorganisation des Preisinstitutes und die Art der Schaffung neuer Lehrmittel als durch die Verhandlungen der Prosynode zurzeit erledigt betrachte.

8. Den Lehrer-Wehrmännern wird auch während der Zeit der Schulferien, wenn sie im Dienste stehen, ein Abzug an der Besoldung gemacht, obwohl während dieser Zeit weder dem Staat noch den Gemeinden durch die Dienstpflicht des Lehrers irgendwelche Auslage erwächst. Dieses Vorgehen wird, wie aus zahlreichen Äusserungen aus Lehrerkreisen mit aller Deutlichkeit hervorgeht, als unbillig empfunden, und der Vorstand beschliesst deswegen Mittel und Wege zu suchen, um die Aufhebung der Besoldungsabzüge während den Schulferien zu erreichen.

9. Die Ausrichtung einer grösseren Unterstützung an eine schwer heimgesuchte, durchreisende Schweizerkollegin durch die Unterstützungsstelle Zürich wird gutgeheissen.

10. Einem Primarlehrer mit sehr guten Empfehlungen, der sich um Aufnahme in die Stellenvermittlungsliste bewirbt, wird entsprochen.

11. Die Abrechnung über den Lehrertag wird unter bester Verdankung an die Kommission genehmigt. Sie weist gegenüber dem Voranschlag nur eine Mehrausgabe von 25 Fr. auf.

12. Die Sektionspräsidenten werden auf das Regulativ betreffend die Bestätigungswahlen, speziell auf Abschnitt II § 2 aufmerksam gemacht.

13. Über einen nicht ganz leicht verständlichen Fall in der Abstufung bei der Ausrichtung ausserordentlicher Besoldungszulagen sollen noch weitere Erhebungen gemacht werden.

14. Die unter eigenem Titel folgende Wegleitung zu einzelnen §§ der Statuten wird in ihrem Wortlaute festgesetzt.

15. Der Lehrerverein Zürich teilt mit, dass er geneigt sei, an unsere Unterstützungsstelle in freier, ihm gutscheinender Weise Beiträge auszurichten; dafür werde er seine bisher geführte Kasse zur Unterstützung stellesuchender Kollegen eingehen lassen. Hievon wird in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

Schluss der Sitzung 8<sup>15</sup> Uhr.

Z.

#### Briefkasten der Redaktion.

An den «Lehrer vom Lande», die Herren Dr. M. Sch. in R. und W. T. in L.: Ihre Arbeiten sind gesetzt, müssen aber wegen Raummangel auf die nächste Nummer verschoben werden. — An die Herren O. L. in W., R. W. in W. und A. M. in Z.: Ihre Einsendungen werden, sobald Raum zur Verfügung steht, erscheinen.

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; W. ZÜRREER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.